

Ausgabe Juli und August 2016



Liebe Leserin,
lieber Leser,

im Sommer 2016 geschehen Dinge, die wir früher niemals für möglich gehalten hätten: die Briten verlassen nach einem knapp entschiedenen Referendum die EU und der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan suspendiert Tausende von Lehrern, Dekanen, Uni-Rektoren, Richtern, Staatsanwälten und Soldaten nach einem gescheiterten Putschversuch.

Wissenschaftler dürfen nicht mehr aus der Türkei ausreisen und Erdoğan steuert das ehemals aufstrebende Land am Bosphorus in den wirtschaftlichen Sturzflug: Börseneinbruch, Währungseinbruch und Einbußen im wichtigen Tourismusgeschäft. Selbst der Fußballer Mario Gómez verlässt aus „politischen Gründen“ seinen Club Beşiktaş Istanbul.

Gegenüber den politischen Verwerfungen in diesen Tagen erscheinen die Neuerungen im Bereich Zoll und Export trotz der Einführung des UZK zum 01.05.2016 geradezu harmlos.

Auch im aktuellen Exportbrief habe ich Ihnen eine Reihe von Änderungen und Neuigkeiten aus verschiedenen Ländern und zu Zoll und Exportkontrolle zusammengestellt.

Für heute wünsche ich Ihnen einen sonnigen und erholsamen Sommer und freue mich, Sie vielleicht in einem der kommenden Seminare wieder begrüßen zu dürfen.

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhalt der Ausgabe Juli und August 2016

Neues aus aller Welt

ÄGYPTEN: Ursprungsdeklarationen auf der Rechnung nur noch für EU-Ursprungswaren möglich +++ LIBYEN: neue Vorgaben zur Legalisierung von Exportdokumenten +++ CHINA: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren +++ INDIEN: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren +++ KANADA: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren +++ ALGERIEN: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren +++ UKRAINE: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren +++ FRANKREICH: gesetzlicher Mindestlohn erfordert Anmeldung deutscher Mitarbeiter +++ ÖSTERREICH: Entsendeplattform für Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich +++ SCHWEIZ: Neues zur Meldepflicht für ausländische Dienstleister +++ Übersicht zu den geplanten Freihandelsabkommen der EU +++ CHINA: Deutsch-chinesisches Doppelbesteuerungsabkommen ab dem 1.1.17 anwendbar +++ IRAN: Hermesdeckungen wieder möglich +++ Verbindliches Bruttogewicht für Schiffscontainer seit 01.07.2016

Zoll und Exportkontrolle

Beginn der Anwendung des Regionalen Übereinkommens über PAN-EURO-MED-Präferenzursprungsregeln +++ ATLAS-Einfuhr: Eisen- und Stahlerzeugnisse – Verlängerung der Übergangsregelung +++ Änderungen bei der Zollwertanmeldung D. V. 1 +++ Zolltarifnummern: Anpassung des Harmonisierten Systems zum 01.01.2017 +++ Zugelassene Ausführer aufgepasst – neues Merkblatt über die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex veröffentlicht +++ RUSSLAND und UKRAINE: Sanktionen bis zum 31. Januar 2017 verlängert +++ Embargo gegen Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) aufgehoben +++ Embargo gegen Liberia aufgehoben +++ Ausweitung des Embargos gegen Nordkorea +++ BAFA veröffentlicht überarbeitetes Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Proliferation +++ Neufassung der „Verfahrensanweisung ATLAS“ (Stand Juni 2016) +++ Änderungen im Bereich „Carnet“

Aus der Beratungspraxis

MEXIKO: immer wieder Probleme mit der EUR.1 +++ „Europäische Union“ oder „Europäische Gemeinschaft“ auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 +++ „Europäische Union“ oder „Europäische Gemeinschaft“ auf Ursprungszeugnisse

Neues aus aller Welt

ÄGYPTEN: Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur noch für EU-Ursprungswaren möglich

Wie die Europäische Kommission berichtet, erkennt die ägyptische Zollverwaltung Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur noch dann an, wenn mit dieser Rechnung ausschließlich EU-Ursprungswaren fakturiert werden. Somit müssen beispielsweise Ermächtigte Ausführer für die Lieferung von EU-Ursprungswaren und Nicht-Ursprungswaren („not EU-origin“) für Ägypten zwei Rechnungen ausstellen. Gleiches gilt für Mischsendungen mit der Ursprungserklärung EUR-MED. Ausfuhren mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind davon nicht betroffen.

LIBYEN: neue Vorgaben zur Legalisierung von Exportdokumenten

Die libysche Botschaft weist auf neue Anforderungen an Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen für Lieferungen nach Libyen hin. Demnach muss auf Ursprungszeugnissen in Feld 5 (Bemerkungen) ab sofort die Rechnungsnummer der zum Ursprungszeugnis gehörenden Handelsrechnung und (falls zutreffend) die Akkreditiv-Nummer angegeben werden. Auf der Handelsrechnung muss umgekehrt die Nummer des Ursprungszeugnisses vermerkt sein und (falls zutreffend) die Akkreditiv-Nummer. Legalisierungen erfolgen wie bisher bei der Deutsch-Libyschen Handelskammer e.V. (Großbeerenstr. 2-10, 12107 Berlin). Dokumente, welche per Kurier oder Paketdienst gesendet werden, sind vorab per E-Mail anzumelden. Weitere Anforderungen bestehen bei der Einfuhr von Lebensmitteln, insbesondere bei Fleischprodukten oder von Produkten mit fleischlichen Inhaltsstoffen. Milchprodukte und andere tierische Produkte sind nicht betroffen.

CHINA: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren

Bei der Einfuhr von Waren in die VR China sind eine Vielzahl von Vorschriften und Regelungen beispielsweise hinsichtlich Verpackung, Handelsrechnung und ggf. zur Zertifizierung zu beachten. Für einige Produkte bestehen bei der Einfuhr nach China auch Verbote und Beschränkungen. Die mitunter komplexen Einfuhrvorschriften hat die GTAI in einem überarbeiteten „Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren“ auf den neuesten Stand gebracht. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos per E-Mail unter info@export-verlag.de unter der Kennziffer bezogen 16-08-01 werden.

INDIEN: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren

Das von der GTAI überarbeitete „Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren“ nach Indien bietet Ihnen eine aktualisierte und kompakte Übersicht zum Einfuhrrecht des südasiatischen Landes. Neben Hinweisen zum Zollabfertigungsverfahren beinhaltet das Merkblatt ergänzende Informationen zu Zöllen und Einfuhrnebenabgaben sowie zu Abgabenbegünstigungen, besonderen Zollverfahren (z. B. für Messegüter) sowie eine Aufstellung der in Indien anwendbaren Einfuhrverbote und -beschränkungen. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos per E-Mail info@export-verlag.de unter der Kennziffer 16-08-02 bezogen werden.

KANADA: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren

Auch das „Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren nach Kanada“ wurde von der GTAI überarbeitet. Kanada ist insbesondere für deutsche Unternehmen ein wichtiger Geschäftspartner und angesichts des geplanten Freihandelsabkommens „CETA“ dürfte sich die gute Zusammenarbeit weiter intensivieren. Das Merkblatt der GTAI beinhaltet Hinweise zur Zollabfertigung und zu besonderen Verfahren bei der Einfuhr. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos per E-Mail info@export-verlag.de unter der Kennziffer bezogen 16-08-03 werden.

ALGERIEN: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren

Die GTAI hat das Zollmerkblatt „Algerien“ aktualisiert. Im Merkblatt finden Sie einen Überblick über die aktuellen Zoll- und Einfuhrbestimmungen. Neben einer Darstellung handelspolitischer Rahmenbedingungen enthält die Broschüre Details zu Zollverfahren, Warenbegleitpapieren, Einfuhrabgaben sowie den Verboten und Beschränkungen. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos per E-Mail info@export-verlag.de unter der Kennziffer bezogen 16-08-04 werden.

UKRAINE: Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren

Auch das Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren in die Ukraine wurde vom GTAI aktualisiert. Sie finden hier einen Überblick über die Voraussetzungen der gewerblichen Wareneinfuhr, insbesondere unter Berücksichtigung des neuen Präferenzabkommens seit 01.01.2016. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos per E-Mail info@export-verlag.de unter der Kennziffer bezogen 16-08-05 werden.

FRANKREICH: gesetzlicher Mindestlohn erfordert Anmeldung deutscher Mitarbeiter

Pünktlich zum 01.07.2016 hat nun auch Frankreich einen gesetzlichen Mindestlohn unter der Bezeichnung „SMIC“ eingeführt. Der französische Mindestlohn liegt mit derzeit 9,67 EUR brutto pro Stunde etwas höher als der deutsche Mindestlohn.

Achtung: der französische Mindestlohn ist nicht nur auf Arbeitnehmerentsendungen (beispielsweise für Serviceeinsätze oder Montagen) anzuwenden, sondern explizit auch für internationale Transporte, die Frankreich zum Ziel oder als Ausgangspunkt haben. Fazit: Sie müssen Ihre Fahrer sowie beispielsweise Servicetechniker und Monteure sowie auch das Messepersonal in Frankreich anmelden!

Für alle deutschen Unternehmen gelten bei der Mitarbeiterentsendung nach Frankreich seit 01.07.16 folgende Verpflichtungen:

- Einhaltung des französischen Mindestlohns („SMIC“)
- Erstellung einer Entsendebescheinigung („Attestation de détachement“)
- Benennung eines Vertreters in Frankreich („Représentant“)

Erleichterung für Spediteure: die Gültigkeitsdauer kann auf bis zu sechs Monate ausgeweitet werden. Das Formular für die Entsendebescheinigung ist online unter: <http://travail-emploi.gouv.fr> abrufbar. Da sagt noch jemand, Bürokratie gibt es nur in Deutschland.

ÖSTERREICH: Internetplattform für Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich

Na, das wäre doch gelacht, wenn Frankreich alleine eine „Internetplattform“ eingeführt hätte. Ab sofort steht auch in Österreich unter www.entsendeplattform.at ein entsprechendes Portal zur Verfügung. Dieses hilft u.a. den anzuwendenden Tarifvertrag (heißt in Österreich „Kollektivvertrag“) aufzufinden und nach bestimmten Vertragsinhalten (z. B. Mindestlohn) zu suchen. Die Website bietet auch eine Übersicht und Links zu allen österreichischen Vorschriften zum Schutz entsandter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Auch die Deutsche Handelskammer in Österreich steht Ihnen bei Fragestellungen rund um die Entsendung nach Österreich zur Verfügung.

SCHWEIZ: Neues zur Meldepflicht für ausländische Dienstleister

Ach so, stimmt: in der Schweiz gibt es ja schon länger Meldepflichten für ausländische Dienstleister. Meldepflichtig sind sämtliche Tätigkeiten in der Schweiz, bei denen in der Schweiz eine meldepflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Meldepflichtig sind beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- entgeltliche Beratungsgespräche
- Kundengespräche zum weiteren Vorgehen oder zur Planung von Projekten
- Abnahme von Arbeiten
- Vorarbeiten vor Vertragsschluss – zum Beispiel Massarbeiten, um eine Offerte erstellen zu können (Auftrag ist noch nicht sicher)
- Massarbeiten nach Vertragsschluss
- Konzern- bzw. unternehmensinterne Treffen und Besprechungen zu Projekten
- Kundenakquisition
- Projekteinsätze
- Reparatur-, Wartungs- oder Garantiarbeiten
- Aufbau, Montage, Installationen und Endkontrollen
- Trainings on the job
- Einarbeitung und Ausbildung mit einer Integration in den Arbeitsprozess, produktionsbezogen
- Praktika, Traineeaufenthalte
- Redner bei Konferenz, Wissenstransfer als Trainer
- Seelsorgerische und künstlerische Tätigkeiten

Betroffen sind selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer aus den EU-28/EFTA-Staaten sowie Unternehmen mit Sitz in den EU-28/EFTA-Staaten. **Diese können während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz erwerbstätig sein. Für sie besteht lediglich eine Meldepflicht (sogenanntes Meldeverfahren).**

Nicht meldepflichtig sind hingegen nachstehende Tätigkeiten:

- Theoretische und technische Kurse (ohne Einbezug in Arbeitsprozess / produktive Tätigkeit) – zum Beispiel konzerninternes Verkaufstraining
- Repräsentative Einsätze von Führungskräften
- Kundenmeetings in Form von Vertragsverhandlung und Vertragsunterzeichnung
- Kundenmeetings in Form von unverbindlichem Kundentreffen zur Pflege der Geschäftsbeziehung

- Konzern- bzw. unternehmensinterne Meetings in Form von Strategiesitzung, Kick-off Meetings, Koordinierung von Aktivitäten oder zum Informationsaustausch
- Reine Warenlieferungen
- Teilnahme an Konferenzen oder Workshops ohne selber Präsentation zu halten

Dienstleistungserbringer sollten bei der Anmeldung die Vorlaufzeit von acht Tagen beachten und die Einhaltung des 90 Tage Kontingents. Außerdem ist die Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbestimmungen - insbesondere der Schweizer Mindestlohnbestimmungen - erforderlich.

Übersicht zu den geplanten Freihandelsabkommen der EU

In den letzten Wochen waren die geplanten Abkommen „CETA“ (Kanada) und „TTIP“ (USA) in aller Munde. Grund genug, eine Übersicht zu den aktuellen Verhandlungsständen der geplanten neuen Abkommen zu geben.

Die Verhandlungen zum Abkommen **TTIP** mit den USA werden sowohl von Seiten der EU als auch von amerikanischer Seite sehr ehrgeizig verfolgt. Die Handelsminister der EU streben einen Abschluss der Verhandlungen bis Jahresende 2016 an, allerdings muss man kein Prophet sein um zu erkennen, dass diese Frist angesichts der massiven Kritik in der Öffentlichkeit (v. a. in Deutschland, Frankreich, Luxemburg) und der vielen „offenen Enden“ wohl kaum realistisch sein dürfte. Machbar wäre möglicherweise ein inhaltlich reduziertes Abkommen im Sinne eines „TTIP-light“, welches von den Mitgliedern des Europäischen Rates jedoch abgelehnt wird.

Auch das Freihandelsabkommen **CETA** mit Kanada ist in Gefahr. Obwohl das Abkommen juristisch eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt, hat man dort nun dem Druck einzelner Staaten nachgegeben und lässt sage und schreibe 40 (i. W. VIERZIG) Parlamente über TTIP und CETA abstimmen. Damit stellt sich die Frage, ob das Abkommen überhaupt noch realisiert werden kann.

Die Verhandlungen mit **Japan** dauern nun schon einige Jahre an und angeblich wird ein Abschluss des Vertrags zum Jahresende 2016 angestrebt. Dies bekräftigten die Verhandlungspartner in einer gemeinsamen Stellungnahme im Rahmen des G7-Gipfels, der vom 26. bis 27. Mai im japanischen Ise-Shima stattfand. Die nächste der bisher 16 Verhandlungsrunden ist für kommenden September in Brüssel geplant.

Unterzeichnet wurde hingegen am 10.06.16 ein gemeinsames Wirtschaftsabkommen mit den **Ländern des südlichen Afrika**, welches den Zugang zum europäischen Markt für die afrikanischen Staaten erleichtern soll.

Das bereits seit 15 Jahren bestehende Freihandelsabkommen mit **Mexiko** soll modernisiert und aktualisiert werden. Geplant sind eine Reihe von Vereinfachungen für europäische Unternehmen: weitere Senkung von Zöllen, mehr und bessere Möglichkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen, zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder zu Investitionen. Außerdem soll dem Zusammenhang zwischen Handel, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten stärker Rechnung getragen werden. Die nächste Verhandlungsrunde ist im Herbst 2016 in Mexiko City geplant.

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den **Philippinen** haben im Dezember 2015 offiziell begonnen und Ende Mai 2016 fand in Brüssel die erste Verhandlungsrunde statt. Ziel der Verhandlungen ist ein umfassendes Abkommen zwischen der EU und den Philippinen zu schließen, das Themen wie Zölle, nicht-tarifäre Handelshemmnisse, Handel mit Dienstleistungen und Investitionen sowie öffentliche Auftragsvergabe, Schutz geistigen Eigentums, Wettbewerb und nachhaltige Entwicklung (Sozial- und Umweltstandards) abdecken soll. Das Freihandelsabkommen soll einen weiteren Baustein für ein Region-zu-Region-Abkommen zwischen der EU und dem ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) bilden.

Neben diesen regionalen Übereinkommen gibt es schon seit längerer Zeit (18. Verhandlungsrunde) Verhandlungen zwischen Vertretern von EU und WTO zu einem **Abkommen zum Dienstleistungshandel „TiSA“** (Trade in Services Agreement). Beide Seiten versprechen sich von TiSA eine Verbesserung des Marktzugangs im Dienstleistungshandel sowie Standardisierungen in den Bereichen Lizenzierung, Telekommunikation und temporäre Dienstleistungserbringung im Ausland durch natürliche Personen.

Das Übereinkommen über den **Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA)** befindet sich bereits in der Umsetzung. Der Vertrag besteht zwischen der EU und 24 Mitgliedsländern der WTO und soll bis zum Jahr 2019 die Zölle auf mehr als 200 IT-Produkte in 54 Ländern der Welt vollständig aufheben. Als Ergebnis werden EU-Bürger und Unternehmen zukünftig kostengünstigeren Zugang zu IT-Produkten wie GPS, Video- und Audioteknologie sowie zu Komponenten und Teilen erhalten. Auch Australien, Island, die Philippinen und die Schweiz implementieren das Abkommen am 1. Januar 2017.

CHINA: Deutsch-chinesisches Doppelbesteuerungsabkommen ab dem 01.01.17 anwendbar

Wie die GTAI berichtet, wird das am 28.03.14 unterzeichnete deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen ab dem 01.01.17 angewendet und wird von diesem Zeitpunkt an das bislang geltende Abkommen aus dem Jahr 1985 ersetzen. Das neue DBA präzisiert bereits im bestehenden Abkommen geregelte Sachverhalte, bringt aber auch einige Neuerungen.

So verlängert sich die Frist, innerhalb derer im anderen Land eine Bauausführung oder Montage erfolgen kann, ohne eine Betriebsstätte zu begründen, von bislang sechs auf zwölf Monate. Bei Beratungsdienstleistungen tritt eine 183-Tage-Regelung an Stelle der bislang verwendeten Begrifflichkeit „sechs Monate“, was größere Klarheit bei der Berechnung des Aufenthalts nach sich zieht.

So sieht das bislang geltende DBA die Begründung einer Betriebsstätte in China als möglich an, wenn ein Vertreter des Unternehmens sich für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten in der VR China aufhält. Allerdings legen die chinesischen Behörden den Begriff „Sechs-Monats-Frist“ in der Praxis extrem weit aus. So reicht bereits der Aufenthalt an einem Tag eines Monats, um nach chinesischer Fristberechnung den Tatbestand eines Monats zu erfüllen. Damit ist es zurzeit theoretisch noch möglich, durch drei Besuche von je zwei Tagen, bei denen jeweils die Monatsgrenzen übersprungen werden, die Sechs-Monats-Frist zu erreichen und nach chinesischer Auffassung eine Betriebsstätte zu begründen.

Geändert wurden auch die Vorgaben zur Dividenden- und Lizenzbesteuerung. Die Quellensteuer auf Dividenden wird in Zukunft nur noch 5% betragen. Voraussetzung ist, dass die Dividenden beziehende Kapitalgesellschaft mit zumindest 25% am ausschüttenden Unternehmen beteiligt ist. Die Quellensteuer auf Lizenzzahlungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung wird um einen Prozentpunkt auf effektiv 6% abgesenkt.

IRAN: Hermesdeckungen wieder möglich

Euler Hermes und das BMWi berichten, dass der Iran die noch offenen Salden bei den Exportkreditgarantien des Bundes - den sog. Hermesdeckungen - ausgeglichen hat. Mit dem Eingang der restlichen Forderungen hat der Iran den Grundstein für die Wiederaufnahme von Hermesdeckungen gelegt. Mit der Lockerung des Iran-Embargos am 16.01.16 ist auch das Verbot staatlicher Exportkreditdeckung gefallen. Dadurch steht einer Wiederübernahme von Hermesdeckungen von Exportgeschäften in den Iran nichts mehr im Wege. Hinweis: die Bundesregierung hat bereits seit dem Implementation Day am 16.01.16 Anträge auf Hermesdeckungen angenommen und *Letters of Interest* ausgestellt. Zusammen mit den Garantien für Investitionen und den Garantien für ungebundene Finanzkredite stehen nun wieder alle Garantieinstrumente des Bundes zur Verfügung. **Aber Achtung: Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Iran gestaltet sich weiterhin als schwierig.**

Verbindliches Bruttogewicht für Schiffscontainer seit 01.07.2016

In Fachkreisen wurde schon länger über die Einführung einer verbindlichen Angabe von Bruttogewichten für Container durch die jeweiligen Exporteure diskutiert. Diese Maßnahme wird von den Reedereien und Betreibern von Containerschiffen mit zunehmenden Problemen durch falsche Gewichtsangaben begründet. Diese führen zu Gleichgewichts-/ Stabilitätsproblemen auf den Containerschiffen und bergen erhebliche Gefahren für Schiffe, Ladung und Mannschaften.

Aus diesem Grund hat die *International Maritime Organization (IMO)* beschlossen, dass zum 01.07.2016 für alle Container, die auf Seeschiffe verladen werden sollen, vorher verbindliche Angaben über das Bruttogewicht mitgeteilt werden müssen. **Hierzu hat der Exporteur dem Beförderer die wirkliche Gesamtmasse eines fertig gestauten und verplombten Containers rechtzeitig und rechtsverbindlich mitzuteilen.** Wie das Gewicht festgestellt wird, ist nicht vorgeschrieben und bleibt dem Exporteur überlassen. Beispielsweise kann das Containergewicht dem CSC-Schild entnommen werden und zu den Einzelgewichten der Packstücke und des Sicherungsmaterials addiert werden. Allerdings sollen derartige alternative Methoden der Gewichtsfeststellung nur von entsprechend zertifizierten und überprüften Betrieben durchgeführt werden dürfen. Unserer Redaktion liegen weitere Informationen zu diesem Thema vor. Zu einem können Sie unter Kennziffer 16-08-06 ein kostenloses Merkblatt zur Bestimmung der Bruttomasse von Frachtcontainern anfordern und unter Kennziffer 16-08-07 eine entsprechende Richtlinie. Bitte wenden Sie sich unter Angabe der Kennziffern an die Redaktion info@export-verlag.de.

Zoll und Exportkontrolle

Beginn der Anwendung des Regionalen Übereinkommens über PAN-EURO-MED-Präferenzursprungsregeln

Am 05.07.16 wurde im Amtsblatt C 244/10 eine Mitteilung der EU-Kommission über den Beginn der Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln veröffentlicht. Wie bisher ist eine diagonale Kumulierung ist nur dann zulässig, wenn alle beteiligten Parteien Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Im Umkehrschluss sind Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit den beteiligten Parteien geschlossen hat, als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln. Die Mitteilung der EU-Kommission enthält diverse Tabellen, aus denen sich der Beginn der jeweils anzuwendenden diagonalen Kumulierung ergibt. Die Mitteilung liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos per E-Mail info@export-verlag.de unter der Kennziffer bezogen 16-08-08 werden.

ATLAS-Einfuhr: Eisen- und Stahlerzeugnisse – Übergangsregelung bis 15.08.2016

Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Stahlindustrie in der Europäischen Union (Preisverfall durch weltweite Überkapazitäten) führt die Europäische Union wieder die vorherige Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in allen Nicht-EU-Ländern ein. Einfuhren bis zu einem Nettogewicht von 2,5 t sowie sämtliche Einfuhren von Stahlerzeugnissen aus Norwegen, Island und Liechtenstein sind von der Regelung ausgenommen.

Die vorherige Überwachung ist zunächst bis zum 15.05.2020 befristet. Das Überwachungsdokument wird elektronisch beim BAFA beantragt (ELAN-System). Unserer Redaktion liegt ein „Anwenderhandbuch“ zu Beantragung des Überwachungsdokuments vor, das Sie unter Angaben der Kennziffer 16-08-14 kostenlos per E-Mail info@export-verlag.de anfordern können.

Findet die Abfertigung zum freien Verkehr bei einem deutschen Zollamt statt, genügt bei der Einfuhrzollanmeldung in ATLAS die Angabe der Genehmigungsnummer, die im ELAN-System hinterlegt ist und die sowohl vom Importeur als auch vom deutschen Zoll eingesehen werden kann. Um Verzögerungen bei der Einfuhrabfertigung zu vermeiden, können bis einschließlich 15.08.2016 Einfuhrabfertigungen bei den deutschen Zollstellen beantragt werden, obwohl das vorgeschriebene Überwachungsdokument des BAFA noch nicht vorliegt.

Hierzu ist in der Zollanmeldung auf Positionsebene die Unterlage „I 004“ (Überwachungsdokument) anzumelden. Im Feld „Nummer der Unterlage“ ist anstelle der Dokumentennummer „ÜD wurde beantragt“ und als Ausstellungsdatum das Datum der Übermittlung der Zollanmeldung einzutragen. Die Unterlage muss mit dem Kennzeichen „vorhanden“ übermittelt werden. Das Überwachungsdokument ist jedoch in jedem Fall beim BAFA zu beantragen und den Zollbehörden zur nachträglichen Abschreibung vorzulegen. **Hinweis: Die Pflicht zur Vorlage von Überwachungsdokumenten bei der Zollabfertigung wird ab 16.08.2016 wieder eingeführt.**

Achtung: Das Überwachungsdokument ist bei Einfuhrabfertigungen zum freien Verkehr immer in Papierform vorzulegen, wenn die Abfertigung nicht in Deutschland, sondern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat stattfindet (z. B. via Rotterdam oder Antwerpen).

Änderungen bei der Zollwertanmeldung D. V. 1

Wie bereits in unserer Januar-Ausgabe berichtet gilt mit der Einführung des Unionszollkodex (UZK) für die Zollwertanmeldung D. V. 1 ein neuer Schwellenwert von EUR 20.000 (Art. 6 Nr. 5a UZK-TDA). Die Zollverwaltung hat in einer Fachmeldung informiert, dass die geänderte Wertgrenze seit dem 25.06.2016 in ATLAS umgesetzt wurde.

Zolltarifnummern: 233 Änderungen des Harmonisierten Systems zum 01.01.2017

Jedes Jahr zum Jahreswechsel werden einige statistische Warennummern an der siebten und achten Stelle an aktuelle Entwicklungen angepasst. Dies erfolgt in der Regel am letzten Arbeitstag im Oktober durch die EU im Rahmen der sog. „Kombinierten Nomenklatur“ und wird dann Ende November oder Anfang Dezember durch das Statistische Bundesamt im Rahmen des „Statistischen Warenverzeichnisses“ veröffentlicht.

Da die ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer weltweit vereinheitlicht sind (sog. „Harmonisiertes System“), ändern sich diese nur dann, wenn die Weltzollorganisation Anpassungen vornimmt. Dies geschieht i. d. R. in einem Fünf-Jahres-Rhythmus. Das aktuell gültige System HS 2012 wird zum 1. Januar 2017 durch das HS 2017 ersetzt. Zweck der Überarbeitung ist es, Änderungen im internationalen Handel abzubilden, seien es technische Neuerungen oder geänderte Handelsvolumina einzelner Warenarten.

Mittlerweile ist bekannt geworden, dass es zum 01.01.2017 insgesamt 233 Änderungen geben wird. Von den Änderungen zum 01.01.2017 sind betroffen:

- Kapitel 03 (landwirtschaftliche Erzeugnisse, 85 Änderungen),
- Kapitel 28 und 29 (chemische Erzeugnisse, 45 Änderungen),
- Kapitel 44 (Holz, 13 Änderungen),
- Kapitel 84 und 85 (Maschinen und Apparate, 25 Änderungen) und
- Kapitel 87 (Kraftfahrzeuge, 18 Änderungen)

Eine genaue Übersicht der neuen oder gestrichenen Positionen und Unterpositionen sowie der Textanpassungen liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter info@export-verlag.de (Kennziffer 16-08-09) angefordert werden. Eine Korrelationstabelle erhalten Sie unter Kennziffer 16-08-10.

Zugelassene Ausführer aufgepasst – neues Merkblatt über die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex veröffentlicht

Die Zollverwaltung hat ein neues Merkblatt zu den Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex veröffentlicht. Betroffen ist zum einen die Vereinfachte Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung (Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung und Verzicht auf bestimmte Angaben und spätere Abgabe

einer ergänzenden Anmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle) und die Vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (sog. „Zugelassener Ausführer“). Wie bereits in unserer Januarausgabe zu den Zolländerungen berichtet, ändert sich für Firmen, die bereits über eine Bewilligung als „Zugelassener Ausführer“ verfügen bis zur Neubewertung der Bewilligung **nichts**. **Es besteht kein Handlungsbedarf, die Zollverwaltung kommt auf Sie zu.** Nähere Einzelheiten können dem o. g. Merkblatt entnommen werden, welches Sie unter Kennziffer 16-08-11 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern können.

RUSSLAND und UKRAINE: Sanktionen bis zum 31.01.2017 verlängert

Die im Frühjahr 2014 eingeführten Sanktionen gegen Russland wurden am 1. Juli 2016 um weitere 6 Monate bis zum 31. Januar 2017 verlängert. Die Sanktionen beschränken den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor und den Zugang zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Mit den nunmehr verlängerten Wirtschaftssanktionen wird insbesondere

- ein Aus- und Einfuhrverbot für Waffen verlängert;
- ein Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern für militärische Zwecke oder an militärische Endnutzer in Russland verlängert;
- der Zugang Russlands zu bestimmten Technologien und Dienstleistungen für die Erdölförderung und –exploration unterliegen einer Genehmigungspflicht unterzogen.

Außerdem wird für fünf große mehrheitlich staatseigene russische Finanzinstitute und die mehrheitlich in ihrem Eigentum befindlichen Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU sowie für drei große russische Energieunternehmen und drei Rüstungsunternehmen der Zugang zu den Kapitalmärkten der EU eingeschränkt. Auch das Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung Krim oder Sewastopol wurde entsprechend verlängert

Embargo gegen Côte d’Ivoire (Elfenbeinküste) aufgehoben

Die restriktiven Maßnahmen gegen Côte d’Ivoire wurden aufgehoben. Damit wurden das Waffenembargo und alle übrigen von den Vereinten Nationen gegen Côte d’Ivoire verhängten Sanktionen beendet. Somit gelten gegenüber Côte d’Ivoire keine besonderen Restriktionen mehr. Côte d’Ivoire gilt auch nicht mehr als Waffenembargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass die Ausfuhrverbote der §§ 74 ff AWV bis zu deren Änderung weiterhin fortgelten und zu beachten sind. Unbeschadet der Aufhebung der Sanktionen gilt das Einfuhrverbot für alle Rohdiamanten mit Herkunft Côte d’Ivoire unverändert fort.

Embargo gegen Liberia aufgehoben

Die restriktiven Maßnahmen gegen Liberia wurden ebenfalls aufgehoben. Damit wurde das gegen Liberia von den Vereinten Nationen verhängte Waffenembargo beendet. Gleichzeitig wurden alle anderen restriktiven Maßnahmen gegen Liberia aufgehoben. Somit gelten gegenüber Liberia keine besonderen Restriktionen mehr. Liberia gilt auch nicht mehr als Waffenembargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass die Ausfuhrverbote der §§ 74 ff AWV bis zu deren Änderung weiterhin fortgelten und zu beachten sind.

Ausweitung des Embargos gegen Nordkorea

Die bestehenden Sanktionen gegen Nordkorea wurden erneut um weitere güterbezogene Beschränkungen sowie um Beschränkungen im Geld- und Kapitalverkehr ausgeweitet. Zu den Änderungen gehören:

- Verbot der Einfuhr von Erdölerzeugnissen aus Nordkorea (Anhang If)
- Ausfuhrverbot von Flugkraftstoffen
- Weitere Beschränkungen im Geld- und Kapitalverkehr, inklusive Genehmigungspflichten für Geldtransfers
- Investitionsverbote bestimmter Personen, Organisationen oder Einrichtungen Nordkoreas sowie Verbot von Geldtransfers nach oder von Nordkorea (Ausnahmefälle sind nach Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung möglich)
- Verbot der Einfuhr von Gold, bestimmten Erzen und Mineralien (Anhang Ic, Id)
- Verbot der Bereitstellung von Schiffen oder Luftfahrzeugen

Weiterhin wurde die Luxusgüterliste des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 konkretisiert. Betroffen sind aber weiterhin nur die Luxusgüter, die den Anforderungen der jeweiligen Güterbeschreibung entsprechen.

BAFA veröffentlicht überarbeitetes Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Proliferation

Die einschlägigen Güterlisten umfassen bekanntlich nicht nur Waren im Sinne des Zolltarifs, sondern auch Software und Technologie (z. B. Service, technische Unterlagen und Dokumente etc.) Das neue gefasste Merkblatt des BAFA fasst die geltenden exportkontrollrechtlichen Beschränkungen zusammen. Insbesondere geht das Merkblatt auf die Bedürfnisse der Praxis ein und erläutert, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist und welche Informationen im Rahmen des Antragsverfahrens erforderlich sind. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter info@export-verlag.de (Kennziffer 16-08-12) angefordert werden.

Neufassung der „Verfahrensweisung ATLAS“ (Stand Juni 2016)

Mit der Einführung des Unionszollkodex (UZK) ergeben sich in der Verfahrensweisung ATLAS einige allgemeine Änderungen zur letzten Fassung (Januar 2016) wie folgt:

- Erfassung des Warenverkehrs
- Zollbehandlung
- Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge):
- Versandverfahren
- Ausfuhrverfahren
- Lokale Auswertungen auf Anforderung

Außerdem wurden die Rechtsgrundlagen aktualisiert, Begrifflichkeiten angepasst sowie Regelungen überarbeitet. Die überarbeitete Verfahrensweisung liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter info@export-verlag.de (Kennziffer 16-08-13) angefordert werden.

Änderungen im Bereich „Carnet“ (Quelle: DIHK)

- **BRASILIEN:** seit 28.06.2016 können auch für Brasilien Carnets ausgestellt werden. Folgende Verwendungen sind möglich:
 - Waren für Messen, Ausstellungen, Treffen oder ähnliche Gelegenheiten
 - Berufsausrüstung
 - Waren zur erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Verwendung
 - persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden/Waren für Sportzwecke
- **INDIEN:** Messen und Ausstellungen müssen von der ITPO (India Trade Promotion Organisation) oder einer anderen Regierungseinrichtung in Indien bestätigt sein. Es kann hier bei Messen/Ausstellungen, die in „Google“ aufgeführt werden, davon ausgegangen werden, dass für diese Carnets ausgestellt werden können.
- **SINGAPUR:** Es wird empfohlen, bei der Beantragung des Anschlusscarnets ein Schreiben des Carnetinhabers mit der Bitte um ein Anschlusscarnet unter Angabe der Gründe für den längeren Aufenthalt der Ware beizufügen. Außerdem verlangt der Zoll eingescannte Kopien vom Carnet (Deckblatt, Allgemeine Liste, Ausfuhrblatt (gelb), Einfuhrblatt (weiß) und den Frachtbrief.

Aus der Beratungspraxis

MEXIKO: immer wieder Probleme mit der EUR.1

Immer wieder gibt es Probleme bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR.1 im Warenverkehr mit Mexiko. Daher habe ich Ihnen nachstehend einige Hinweise zusammengestellt. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann in allen 20 Amtssprachen der Gemeinschaft ausgestellt werden, jedoch verlangen die mexikanischen Zollbehörden regelmäßig eine Übersetzung, wenn die Ursprungsbescheinigung nicht in Englisch oder Spanisch verfasst ist. Bei dieser Übersetzung muss es sich nicht um eine offizielle Übersetzung handeln und der Einführer kann sie auf einem gesonderten Blatt beifügen. **Am besten ist es, wenn Sie die WVB EUR.1 gleich in Englisch (oder Spanisch) ausstellen. Bitte stimmen Sie dies jedoch vorher mit Ihrer Ausfuhrzollstelle ab; häufig hören wir Kommentare wie „bei uns ist die Amtssprache DEUTSCH – das hilft Ihnen leider in Mexiko nicht weiter...**

In **Feld 1** der EUR.1 sind der Name, die vollständige Anschrift und der Staat des Ausführers anzugeben. Mexiko achtet streng darauf, dass die geforderten Angaben tatsächlich vollständig gemacht wurden. In den **Feldern 2 und 4** der Bescheinigungen fügen Sie bitte den Hinweis „der Gemeinschaft“ ein. Die **Felder 3, 6 und 10** müssen nicht zwingend ausgefüllt werden. Formell können die mexikanischen Behörden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ablehnen, wenn diese Felder unvollständige oder falsche Angaben enthalten. **Fazit:** Füllen Sie diese drei Felder nicht aus!

In **Feld 8** sind die „Waren nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist“. Dennoch tendieren die mexikanischen Behörden dazu, diese Beschreibungen mit den in der Rechnung festgehaltenen Beschreibungen zu vergleichen. **Fazit:** übernehmen Sie am besten die handelsübliche Bezeichnung der Ware aus der Handelsrechnung auch auf der WVB EUR.1. **Achtung:** in Feld 8 ist zwingend die zolltarifliche Einreihung der Waren

mindestens auf Ebene der Positionen (vierstelliger Code) anzugeben. Theoretisch könnten Sie die Ware auch noch weiter einreihen, jedoch wird die Europäische Zolltarifnummer ab der 7. Stelle von der mexikanischen abweichen. **Fazit:** Nehmen Sie die zolltarifliche Einreihung der in Feld 8 beschriebenen Waren ausschließlich auf Ebene der HS-Position vor (Viersteller).

„Europäische Union“ oder „Europäische Gemeinschaft“ auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

Mit der Einführung des UZK zum 01.05.2016 erhalten wir häufiger die Frage, ob der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ oder „Europäische Union“ als Ursprungsangabe angegeben werden soll.

Tatsächlich ist die *Europäische Union* seit Dezember 2009 Rechtsnachfolgerin der *Europäischen Gemeinschaft*. Alle Präferenzabkommen werden seither von der EU geschlossen und folglich ist für die seit 2009 geschlossenen Präferenzabkommen auch die EU in Präferenzpapieren anzugeben. Dies betrifft z. B. Südkorea, Peru, Kolumbien, Georgien und die Ukraine. Außerdem gilt die Bezeichnung EU bzw. Europäische Union auch für Präferenzdokumente für alle Länder bzw. Ländergruppen, für die die zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Abkommen angepasst wurden (hierzu gehört beispielsweise die Schweiz).

Fazit: Sie können auf Präferenzpapieren mit folgenden Ländern *EU* bzw. *Europäische Union* schreiben: *Kolumbien* und *Peru*, *Zentralamerika*, *Entwicklungsländer* des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), *Ecuador*, *Georgien*, *Ukraine*, *Republik Moldau*, *Republik Korea*, Überseeische Länder und Gebiete (*ÜLG*), *Andorra* für Waren der Kapitel 1 - 24 des Harmonisierten Systems (ausgenommen Tabakwaren der Positionen 2402 und 2403 des Harmonisierten Systems) sowie im Warenverkehr mit Vertragsparteien, mit denen die Europäische Union das Regionale Übereinkommen bereits anwendet (*Norwegen*, *Island*, *Liechtenstein*, *Schweiz*; *Albanien*, *Montenegro*, *Kosovo*, *Serbien*; *Ägypten*, *Färöer*). Sonderfälle betreffen noch den Warenverkehr mit bestimmten Ländern und Gebieten, denen die Europäische Union einseitig autonome Zollpräferenzmaßnahmen gewährt (einseitige Präferenzen beim Import).

Für alle anderen Fälle hat sich nichts geändert. Bei der Ursprungsbezeichnung für den präferenziellen Ursprung (bei Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungsnachweisen) ist folgendes möglich: „Europäische Gemeinschaft“ oder die Abkürzungen CE, EEC oder CEE. **Fazit:** letztlich ist entscheidend, ob die Zollverwaltung des Empfangslandes die Präferenznachweise akzeptiert.

„Europäische Union“ oder „Europäische Gemeinschaft“ auf Ursprungszeugnissen (IHK)

Beim handelspolitischen Ursprung (Ursprungszeugnis) sollte seit 1. Mai 2016 „Europäische Union“ auf dem Ursprungszeugnis angegeben werden. Die Bezeichnung auf eventuellen Vorpapieren spielt keine Rolle. Eine genauere Angabe durch die Nennung des Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist möglich, wenn dies für das Zielland erforderlich ist. Wenn es für die Angabe in Akkreditiven erforderlich ist, wird auch noch die Angabe „Europäische Gemeinschaft“ akzeptiert.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Stefan Schuchardt e. K.
Contradius/ EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe August 2016“

Ahnatal/ (Kassel), 01.08.2016